

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 348.

Freitag den 14. December.

1866.

Bekanntmachung.

In Folge neuerer Vorkommnisse sehen wir uns veranlaßt, die Bestimmung in § 132. der Armenordnung in Erinnerung zu bringen, wornach Jeder, der wesentlich von öffentlichen Armen Kleidungsstücke, Brod, Feuerungsmaterial und andere Gegenstände, welche denselben von der Armenbehörde zur Unterstützung gegeben worden sind, kauft oder darauf Geld leiht, nicht nur das Gekaufte oder Verpfändete unentgeltlich an die Armenanstalt zurückzugeben hat, sondern noch überdies in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe verfällt.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die aus der Armenanstalt herrührenden Bekleidungsgegenstände und Bettbezüge an dem aufgedruckten Farbestempel A. A. kenntlich sind.

Leipzig, am 13. December 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Rüschel, Act.

Bekanntmachung.

Die Marken für Hunde auf das künftige Jahr sind gegen Erlegung von 3 Thalern für die Marke, als dem jährlichen Betrage der Steuer, bis Ende dieses Monats zu entnehmen, was wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung bringen, daß vom 2. Januar l. J. an der Cavaller täglich die Straßen begehen und Hunde ohne Marken einfangen wird.

Leipzig, den 4. December 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Lamprecht.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 28. November c.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Herr Prof. Biedermann berichtete ferner über die Bedingung der Anstellung des Vorstehers beim statistischen Bureau j. w. d. a.

Der Rath schreibt hierüber unter Anderem:

„Glauben wir uns zwar im Allgemeinen mit Ihnen im Einverständnis zu befinden, so ist uns doch zweifelhaft geblieben, ob Ihre Zustimmung an die Bedingung oder Voraussetzung geknüpft sein soll, daß der Leiter des statistischen Bureaus mit Arbeiten für das laufende Archiv nicht beschäftigt werden dürfe, und erbitten uns daher hierüber Ihre Erklärung.“

Würde diese Bedingung gestellt, so würde dadurch allerdings die Errichtung des statistischen Bureaus in Frage gestellt sein“ u. Der Ausschuß der Stadtverordneten hatte, im Einverständnis damit, daß die Oberleitung des laufenden Archivs dem Vorsteher des statistischen Bureaus unter den vom Rathe gemachten Einschränkungen übergeben werde, dem Collegium Gleiches vorgeschlagen, und stimmte letzteres dem Beschlusse des Rathes nunmehr bei.

Weiter berichtete Herr Vicevorsteher Dr. Günther über Zuschüttung eines Theils des alten Elsterflusßbettes.

Der Rath hat hierüber in Folge veränderter Umstände einen neuen besonderen Kostenanschlag fertigen lassen, welchem nach noch 4101 Thlr. 20 Ngr. gebraucht werden.

Diese zum Zweck der gesammten Herstellungen zu verwendende Summe soll zur Hälfte à Conto des städtischen Stammvermögens, zur andern Hälfte à Conto des Vermögens der Thomasschule verwiesen werden.

In Berücksichtigung, daß durch die Zuschüttung des verlassenen Flußbettes ein vortheilhaft zu verwertendes Areal von mehr als 20,000 □ Ellen gewonnen wird, hatte der Ausschuß einstimmig beschlossen,

dem Collegium die Zustimmung zu den Rathsbeschlüssen anzurathen, welche einstimmig erfolgte.

Ein fernerweiter Bericht desselben Ausschusses betrifft die Rathszuschrift:

Das Verfahren gegen die bisherigen Inhaber von Röhrtrogen betreffend.

Sie lautet:

„Von den aus der alten Wasserkunst das Wasser beziehenden Röhrtroginhabern ist bekanntlich ein Theil reversirt, ein Theil nichtreversirt. Den Reversirten haben wir, in Folge des vorbehaltenen Widerrufs, gekündigt und es kann ihnen das Wasser nunmehr sofort entzogen werden. Was dagegen die Nichtreversirten, an Zahl 231, betrifft, so konnte, da hier die Widerruflichkeit nicht nachzuweisen ist, Kündigung nicht erfolgen, vielmehr würde, da ihnen nach unserem Dafürhalten ein klagbares Recht nicht zur Seite steht, einfach mit der Wasserentziehung zu verfahren und Anstellung der Klage abzuwarten sein, wenn, wie finanziell und wirthschaftlich sehr wünschenswerth ist, zur Aufhebung der alten Wasserkunst gelangt werden soll.“

Dieses Verfahren würde jedoch, abgesehen davon, daß Prozesse möglichst zu vermeiden sind, nicht ohne eine gewisse Härte gegen die Röhrtroginhaber sein, da dieselben, zum größten Theile in vieljährigem Besitze des Wassergenusses, sich wenigstens in gutem Glauben befunden haben, daß ihnen derselbe nicht entzogen werden könne. Um daher möglichst rasch zur Aufhebung der alten Wasserkunst zu gelangen und doch auch billige Rücksichten gegen die Betheiligten walten zu lassen, traten wir mit denselben in Verhandlung, erreichten jedoch hiermit kein entsprechendes Ergebnis, indem nur die wenigsten auf unsere Propositionen eingingen, ja die meisten uns sogar jede Erklärung darauf vorenthielten. Dadurch sind wir gezwungen, von ferneren Verhandlungen abzusehen, vielmehr auf dem Wege bestimmter auf Billigkeit beruhender Entschließung in dieser Angelegenheit weiter vorzuschreiten. Demgemäß soll nach unseren diesfalligen Beschlüssen ihnen eröffnet werden:

1) Daß mit dem 1. April 1867 die alte Wasserkunst werde aufgehoben, ihnen aber

2) in geschlossenen Ständern für den Hausbedarf Wasser aus der neuen Wasserkunst solle abgegeben werden, und zwar

- a) gegen ein jährliches Wassergeld von 3 Thlr., ohne Rücksicht darauf, ob sie gegenwärtig Voll- oder Theilwasser gehabt und dafür bezüglich 3 Thlr., 2 1/2 Thlr. oder 2 Thlr. jährlich bezahlt haben,
- b) unter den Bedingungen, daß sie sich den Ständer unter Aufsicht der Wasserkunst auf ihre eigenen Kosten — die an die Wasserkunst zu zahlenden nicht ausgenommen (vergl. Allgemeine Bedingungen des Tarifs) — herstellen lassen, und daß sie sich im Uebrigen dem Tarife und dem Regulative für die neue Wasserkunst vom 6. Juli 1866 allenthalben unterwerfen, auch auf ihre vermeintlichen, aus dem Röhrtrogbesitze abzuleitenden Ansprüche irgend welcher Art an die Stadt-casse verzichten.

3) Die Vergünstigung dieses niedrigen Wassergeldes von 3 Thlr. jährlich erlischt nach Ablauf von 30 Jahren vom 1. April 1867 an gerechnet.

4) Von der nach §. 14 des Regulativs vorbehaltenen Kündigung soll innerhalb dieser 30 jährigen Frist gegen sie nur in dem Falle Gebrauch gemacht werden können, wenn die neue Wasserleitung ganz aufgehoben wird.